

**Antrag auf Aufnahme / Verlängerung eines Teilzeitstudiums  
Bachelor-Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie**

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort :	Email:

Universität Hildesheim  
Immatrikulationsamt  
Marienburger Platz 22  
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:	
Bearbeitet von	_____
Kopie an Institut weitergeleitet am	_____
Kopie an Prüfungsamt weitergeleitet am	_____

**Antrag auf Teilzeitstudium  
für den Bachelor-Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie**

Antragsfrist für an der Universität Hildesheim bereits eingeschriebene Studierende: 15.06. – 01.08.  
Antragsfrist für Erstsemester oder Hochschulwechsler: 15.06. – 31.10.

*Zutreffendes bitte ankreuzen!*

Ich beantrage ein Teilzeitstudium für das Studienjahr\* \_\_\_\_\_

\* Das Studienjahr umfasst stets das Wintersemester, das im Vorjahr beginnt, und das Sommersemester. Beispiel. Das Studienjahr 2011 umfasst das Wintersemester 2010/11 und das Sommersemester 2011.

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> StudienanfängerIn   | <input type="checkbox"/> Erster Antrag   | <input type="checkbox"/> Wiederholungsantrag |
| <input type="checkbox"/> HochschulwechslerIn | <input type="checkbox"/> Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium ist beigelegt. |  |

**Grund für das Teilzeitstudium** (nur für statistische Zwecke)

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinderbetreuung        | <input type="checkbox"/> eigene Behinderung | <input type="checkbox"/> Gremientätigkeit |
| <input type="checkbox"/> Pflege von Angehörigen | <input type="checkbox"/> eigene Erkrankung  | <input type="checkbox"/> sonstiges        |
|   | <input type="checkbox"/> Berufstätigkeit    | _____                                     |

Mir ist bekannt, dass ich während des Teilzeitstudiums höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erwerben darf.

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite!**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

## Hinweise

**§ 3 Abs. 1 TZO:** „Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 4 LP weniger als die nach Satz 1 mögliche Höchstzahl von 15 LP erbracht wurden, können die an der Höchstzahl fehlenden Punkte in einem folgenden Teilzeitsemester zusätzlich zu den sonst möglichen 15 LP erbracht werden. Dabei muss das Teilzeitsemester, in dem die höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird, nicht unmittelbar auf das Semester folgen, in dem die mögliche Zahl von 15 LP unterschritten wurde. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet (s. Prüfungsordnungen § 14 Abs. 3 (B.Sc.) bzw. § 13 Abs. 3 (M.Sc.)). Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.“

**§ 4 Abs. 2 und 3 TZO:** „(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühr reduzieren sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§ 13 Abs. 1 Satz 5 und § 11 Abs. 1 Satz 7 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühren entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für Studienbeitrag bzw. Langzeitstudiengebühren sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 6 bleibt unberührt.“

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie sowie für den Master-Studiengang Pädagogische Psychologie in der jeweils geltenden Fassung.